Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»

Organisation /	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Organizzazione	SP Schweiz
Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4
	3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date	20. November 2020
et signature / Data e firma	
	Matter Mes Chermuth
	Mattea Meyer Cédric Wermuth Co-Präsidentin Co-Präsident
	Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an <u>vernehmlassungen@blv.admin.ch</u>. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à <u>vernehmlassungen@blv.admin.ch</u>. Un envoi **en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassungen@blv.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Fragebogen zum direkten Gegenentwurf

Frage 1	Befürworten Sie einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»?
Antwort	⊠ ja □ nein
Begründung	Die SP Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat die Anliegen der Initiative aufnimmt und das Wohlergehen der Tiere (Tierwohl) in die Verfassung (Art 80). Abs.1) einführt sowie vor allem für Nutztiere in einer neuen Verfassungsbestimmung (Art 80 Abs 2bis) die tierfreundliche Haltung betont und spezifiziert. Es ist wichtig, dem Wohlergehen der Nutztiere in Zukunft mehr Gewicht beizumessen. Die Anhebung der Minimalanforderungen in der Nutztierhaltung in den Bereichen «Auslauf» und «tierfreundliche Unterbringung» stellt eine klare Verbesserung dar. Das heutige Schutzniveau ist in der

Nutztierhaltung klar zu niedrig. Die «weitgehende» Übernahme der heutigen Anforderungen des «BTS»-Programmes sowie des «RAUS»-Programmes, um sie als künftige Minimalanforderungen zu etablieren, geht in die richtige Richtung. Diese Programme legen höhere Anforderungen an das Tierwohl fest als sie die Minimalstandards der Tierschutzgesetzgebung vorsehen. Wir versprechen uns auch von den für die erste Jahreshälfte 2021 versprochenen Ergebnissen der VPHI-Studie zu neuen Methoden der Erfassung und Bewertung der Gesundheit und des Tierwohls von Nutztieren (Smart Animal Health) wichtige Impulse für die Bewertung und Beratung von Initiative und Gegenvorschlag.

Entscheidend wird in jedem Fall die Botschaft des Bundesrats sein, in welcher die Vorschläge zur Umsetzung des direkten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe unterbreitet werden sollen. Die Botschaft soll bis Mitte 2021 vorliegen. Die Bevölkerung wird also in Kenntnis dieser Botschaft und deren parlamentarische Beratung in der Volksabstimmung von 2022 oder 2023 über Gegenentwurf und Initiative abstimmen können.

Frage 2

Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden?

Antwort

□ja

Begründung

Wie bereits in Frage 1 angedeutet, ist der direkte Gegenvorschlag relativ offen formuliert, wenn von «weitgehender» Übernahme der «BTS»- oder «RAUS»-Anforderungen die Rede ist, lässt das einen relativ weiten Interpretationsspielraum offen. Umso entscheidender werden die Umsetzungsvorschläge auf Gesetzesstufe sein, die möglichst rasch vorgelegt werden sollten.

Was in unseren Augen fehlt und zu wenig klar dargestellt ist, betrifft die Frage, wie der Bundesrat sicherstellen wird, dass höhere Tierwohl-Standards in der Schweiz nicht durch Importe einfach umgangen werden können und damit die Produktion ins Ausland verlagert würde, was am Ende einen negativen Effekt auf das aggregierte Tierwohl hätte. Der Bundesrat verweist in seinem Bericht auf bestehende Gesetzesartikel, welche die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen schon heute regeln lassen - oder noch schwammiger auf eine «Deklarationspflicht» für die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen, die den neuen strengeren schweizerischen Vorgaben nicht entsprechen würden. In seinem Bericht auf das Postulat 17.3967 der WBK-S vom 13.10.2017, den er am 11. September 2020 vorgelegt hat, zeigt er dann allerdings selbst sehr deutlich auf, wie begrenzt diese Möglichkeit der Deklarationspflicht ist. In diesem Punkt ist nachzubessern. Vor allem ist auch die Wirksamkeit von Label und Marktpartnerschaften sowie begleitende Massnahmen eingehender geprüft werden. Der Bundesrat hat an anderer Stelle, zum Beispiel beim neuen «Schoggigesetz» gezeigt, dass er durchaus originelle und WTO-kompatible Lösungen zu finden in der Lage ist, wenn es sein muss.

Berechtigt scheinen uns auch die Anliegen der Umweltorganisationen, klare Rahmenbedingungen im Gegenentwurf zu bestimmen, damit auch die Umweltbelastung aus der Tierhaltung (v.a. im Bereich Nitrat und Ammoniak) reduziert werden kann.

Schliesslich ist noch einmal zu überprüfen, ob ein wichtiges Anliegen der Initiative, nämlich die Limitierung der maximalen Gruppengrösse nicht doch in geeigneter Form in den direkten Gegenvorschlag aufgenommen werden kann. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die Stickstoffprobleme relevant; für das Wohlbefinden der Tiere ist die maximale Gruppengrösse entscheidend.

Frage 3	Falls Sie nur teilweise einverstanden sind, welche Änderungen beantragen Sie?
Änderungs- vorschläge	2bis Bei Nutztieren muss das Wohlergehen insbesondere sichergestellt werden durch
	a) tierfreundliche Unterbringung, bei der die Anbindehaltung nur noch in Ausnahmefällen gestattet ist, Einstreu zwingend vorgeschrieben ist, ausreichend Platz für eine artgerechte Bewegung und Beschäftigung zur Verfügung stehen, artgerechte Sozialkontakte ausgelebt werden können und die maximale Gruppengrösse so definiert ist, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden jedes einzelnen Tieres überwacht werden kann;
	b) regelmässiger Auslauf, bei dem den Tieren grundsätzlich täglich während mindestens der Hälfte der Tageszeit Auslauf im Freien und wo immer möglich auf einer Weide gewährt wird, sofern es das Wetter und die Gesundheit der Tiere zulassen;
	c) schonende Schlachtung, bei der der Transport zum Schlachthof, das Abladen, das Treiben und die Wartezeit möglichst schonungsvoll und ohne Stress für die Tiere erfolgt, alle Tiere vorgängig betäubt werden und die Entblutung rasch und gründlich erfolgt.
	2ter Der Bund erlässt Vorschriften über die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen zu Ernährungszwecken, die Abs. 2bis Rechnung tragen.
	Schliesslich sind klare Rahmenbedingungen im Gegenentwurf einzubringen, damit neben dem Tierwohl auch die Nitrat- und Ammoniakreduktion verbessert wird.
Begründung	Siehe oben: Die in Art. 80 Abs. 2bis enthaltenen Grundsätze sollen konkreter formuliert werden. Zudem ist zentral, dass wenn das Tierschutzniveau in der Schweiz angehoben wird, gleichzeitig die Schweizer Bauern vor Billig-Importen aus tierquälerischen Tierhaltungen im Ausland geschützt werden. Eine entsprechende Bestimmung kann offen formuliert sein, damit der Bund entsprechenden Gestaltungsspielraum nutzen kann.
Frage 4	Haben Sie weitere Bemerkungen zum Bundesbeschluss oder zum erläuternden Bericht?
Bemerkungen	Wenn Tierwohlaspekte aus den direktzahlungsberechtigten Bundesprogrammen BTS und RAUS Pflicht werden, fällt die Beitragsberechtigung über das freiwillige Anreizsystem weg. Weil die Erbringung von Tierwohlleistungen für die Landwirte Kosten (Arbeitsaufwand, Investitionen) verursacht, sind diese weiterhin vom Markt (marktfähige Leistungen) und vom Staat (nicht-marktfähige Leistungen) abzugelten. Das setzt einen entsprechenden Schutz vor Importen voraus (siehe oben). Wie die Mittel der bestehenden Programme «BTS» und «RAUS» in Zukunft eingesetzt oder umgelagert werden, sei noch nicht festgelegt, schreibt der Bundesrat. Das sollte hingegen bald klargestellt werden, damit vor allem auch die betroffenen Bauern und Bäuerinnen wissen, woran sie sind. Zudem sollen in der Botschaft transparente Szenarien, Modellierungen und Abschätzungen zur Frage der Umweltwirkung des Gegenvorschlags vorgelegt werden.